

Friedhöfe

Satzung

über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Hemau (Friedhofssatzung - FS)

vom 25.11.2015



Stadt Hemau

**Satzung über die Benutzung der Friedhöfe
und der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Hemau
(Friedhofssatzung - FS)**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Friedhofszweck	1
§ 3 Bestattungsanspruch	1
§ 4 Friedhofsverwaltung	2
§ 5 Schließung und Entwidmung	2

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten	3
§ 7 Verhalten im Friedhof	3
§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof	4

III. Grabstätten

§ 9 Grabstätten	4
§ 10 Grabarten	5
§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen	6
§ 12 Größe der Grabstätten	7
§ 13 Rechte an Grabstätten	7
§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten	8
§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber	9
§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	9

IV. Grabmale

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen	10
§ 18 Größe von Grabmalen und Einfassungen	11
§ 19 Gestaltung der Grabmäler	12
§ 20 Wahlmöglichkeit	12
§ 21 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften im Waldfriedhof	12
§ 22 Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften	14
§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen	14

V. Bestattungsvorschriften

§ 24 Leichenhaus	15
§ 25 Leichenhausbenutzungszwang	15
§ 26 Leichentransport	16

§ 27	Leichenversorgung	16
§ 28	Kühlraum	16
§ 29	Friedhofs- und Bestattungspersonal	16
§ 30	Bestattung	17
§ 31	Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt	17
§ 32	Ruhefrist	17
§ 33	Exhumierung und Umbettung	17
§ 34	Ersatzvornahme	18
§ 35	Übergangsvorschriften	18
§ 36	Haftungsausschluss	19
§ 37	Zuwiderhandlungen	19
§ 38	Inkrafttreten	19
Anlage 1	Lageplan Waldfried	20
Anlage 2	Lageplan Friedhof St. Salvator	21

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Hemau (Friedhofssatzung - FS)

Vom 25. November 2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Hemau folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Hemau errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die Friedhöfe „St. Salvator“ und „Waldfriedhof“,
- b) die auf den beiden Friedhöfen stehenden Leichenhäuser,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Die Bestattungseinrichtungen der Stadt Hemau werden als Einrichtungseinheit betrieben.

§ 2 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindefürwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet. Die zugehörigen Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung von Leichen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung, sofern diese nicht unmittelbar nach der Einsargung erfolgt.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,

- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Stadt Hemau verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt Hemau so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Hemau kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst worden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt Hemau kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II: Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besucher der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und / oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- j) fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;

- k) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
- l) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und deren Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regeln der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III Grabstätten

§ 9

Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Hemau. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten (Abs. 3)
 - b) Doppelgrabstätten (Abs. 3)
 - c) Mehrfachgrabstätten (Abs. 3)
 - d) Urnengrabstätten (Abs. 5)
 - e) Urnennischen im Kolumbarium (Abs. 6-8)
 - f) Baumgrabstätten (Abs. 9)

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Hemau bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt Hemau freigegebenen Grabfeldern oder deren Teile erfolgen.

(3) In einem Einzelgrab darf ein Verstorbener, in einem Doppelgrab können zwei Verstorbene nebeneinander bestattet werden. Bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten dürfen in beiden Fällen nur zwei Leichen untereinander beigesetzt werden. In einem Einzelgrab können bis zu vier Urnen, in einem Doppelgrab bis zu acht Urnen beigesetzt werden. Bei bestehenden Mehrfachgräbern erhöht sich die Anzahl der Särge nebeneinander oder Urnen entsprechend der Zahl der Grabstellen.

(4) Die Beisetzung einer weiteren Leiche während der Ruhezeit des Erstverstorbenen ist nur dann zulässig, wenn die Leiche des Erstverstorbenen bei ihrer Beisetzung bereits so tief gelegt wurde, dass bei Beisetzung der weiteren Leiche die Grabtiefe gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung gewährleistet ist. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhezeit, um die Beisetzung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, ist unzulässig.

(5) Urnengräber sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Aschenresten Verstorbener. Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(6) Urnennischen sind Grabstätten für Urnen, die in Nischen in einer besonderen Urnenwand (Kolumbarium) in beschränkter Anzahl zur Verfügung gestellt werden, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. In den einfachbreiten Urnennischen der Urnenwand (Kolumbarium) können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die seitens der Stadt vorgehaltenen Verschlussplatten gehen mit dem Erwerb der Urnennischen in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über. Sie sind einheitlich nach Anordnung der Friedhofsverwaltung zu beschriften.

(7) Es ist nicht gestattet Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an den Wänden oder Nischen Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür vorgesehenen Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist unverzüglich zu entfernen und entsprechend der für die gesamte Friedhofsanlage geltenden Anordnungen zur Abfallbeseitigung und Wertstoffsammlung zu entsorgen.

(8) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Urnen sowie Verschlussplatten vor Urnennischen zu entfernen. Erfolgt eine Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, gehen Urnen und Verschlussplatten in das Eigentum der Stadt Hemau über. Die entfernten Urnen werden in einer von der Stadt bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich. Im Übrigen gelten die § 18, 19 und 24 sinngemäß.

(9) Baumgräber sind Bestattungsplätze für die Beisetzung von Urnen unter Bäumen. Die Grabstelle wird mit einem Gedenkstein (Granitstein) versehen. Baumgräber sind der Reihe nach zu belegen und werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben. In jedem Baumgrab wird nur eine Urne beigesetzt, die Urne muss aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von Baumgräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Stadt Hemau durchgeführt. Die Graboberfläche des Baumgrabes wird durch die Stadt Hemau gestaltet und gepflegt. Der Gedenkstein ist einheitlich nach Anordnung der Friedhofsverwaltung zu beschriften. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem Baumgrab nicht angebracht werden.

(10) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Hemau

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnengrabstätten, in Urnennischen (Kolumbarium), in Baumgräbern aber auch in Einzel- oder Doppelgrabstätten bzw. Mehrfachgrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Stadt Hemaу berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen im Mischsystem ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel einschließlich Grabeinfassung folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

a) Friedhof St. Salvator

- Einzelgräber: Länge: 1,80 m, Breite: 0,85 m
- Doppelgräber: Länge: 1,80 m, Breite: 1,70 m

Für jede weitere Grabstelle (Mehrfachgräber) erweitert sich die Breite um 0,80 m

b) Waldfriedhof

- Einzelgräber: Länge: 2,20 m, Breite: 0,90 m
- Doppelgräber: Länge: 2,20 m, Breite: 1,80 m
- Urnengräber: Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,60 m (gemessen von der Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsole

a) bei Erdbeisetzungen von

- Kindern unter 12 Jahren 1,30 m
- übrigen Verstorbenen 1,80 m

b) bei Urnenbeisetzungen in allgemeinen und anonymen Grabstätten 1,00 m.

Diese Tiefen vergrößern sich bei der Erdbeisetzung einer zweiten Leiche untereinander bzw. der Beisetzung weiterer Urnen untereinander entsprechend.

(4) Für die Erdbeisetzung beträgt der Abstand zum nächsten Grab, gemessen von Sarg zu Sarg, mindestens 0,30 m.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unab-

hängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Errichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr um die Dauer der Ruhefrist verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt Hemaу über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt Hemaу benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren Person. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch

in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nachstehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, bei denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendeten Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommen die Nutzungsberechtigten oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustands erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 35).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebennen.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Um-

gebung anzupassen. Dabei soll das Grabbeet eine Höhe von 10 cm über den umliegenden Erdboden nicht überschreiten.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt Hemau ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt Hemau zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt Hemau.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Hemau über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 35).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Grabschmuck und alle anderen auf dem Grab befindlichen Teile und Pflanzen sollen aus leicht zersetzbarem, organischen und kompostierbarem Material bestehen. Kunststoff und sonstige nicht verrottbare Stoffe sind in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei der Grabeinfassung nicht zu verwenden.

(7) Nicht verwertbare Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Die Verwendung von Pflanzschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

IV. Grabmale

§ 17

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt Hemau. Die Stadt Hemau ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulichen Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung und Veränderung des Grabmals oder der baulichen Anlage bei der Stadt Hemau schriftlich durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 19 und 20 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt Hemau entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der § 19 und 20 widersprechen (Ersatzvornahme § 35).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als sechs Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Friedhof St. Salvator

- Einzelgrabstätten: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m,
- Doppelgrabstätten: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 1,30 m,
- Mehrfachgräber: Höhe bis 1,60 m, Breite bis 1,50 m,

2. Waldfriedhof

a) Stehende Grabmale in Natur- oder Kunststein:

- Einzelgrabstätten: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m,
- Doppelgrabstätten: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 1,30 m,
- Urnenwahlgrabstätten: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m,

b) Liegende Grabmale in Natur- oder Kunststein:

- Einzelgrabstätten: Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m,
- Doppelgrabstätten: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,60 m,
- Urnenwahlgrabstätten: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,60 m,

c) Geschmiedete und gegossene Grabzeichen in Metall:

- Einzelgrabstätten: Höhe 1,00 bis 1,70 m, Breite 0,50 bis 0,60 m
- Doppelgrabstätten: Höhe 1,00 bis 1,70 m, Breite 0,50 bis 1,00 m
- Urnenwahlgrabstätten: Höhe 0,80 bis 1,00 m, Breite bis 0,50 m

- (2) Grabeinfassungen sind unter Beachtung folgender Vorschriften erlaubt:
- a) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein sind nur in dem Material und der Farbe des Grabmals mit einer Stärke von 6 cm bis 12 cm erlaubt.
 - b) Für Grabmäler aus gegossenem und geschmiedetem Material sind die Grabeinfassungen farblich dem Grabmal anzugleichen und mit der Stärke von 6 cm bis 12 cm erlaubt.

(3) Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein dürfen eine Höhe von 15 cm über den Erdboden nicht überschreiten. Grabeinfassungen dürfen nicht aus Kunststoff, Ziegelstein, Holz Flaschen, Blech und dgl. bestehen.

(4) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 20 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt Hemaü die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen den Friedhofszweck entsprechen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Die Stadt Hemaü ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

§ 20 Wahlmöglichkeit

(1) Im Waldfriedhof besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

(2) Im Friedhof „St. Salvator“ unterliegen die Grabmäler hinsichtlich ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

§ 21 Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften im Waldfriedhof

(1) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine, Kunststeine und Schmiedeeisen verwendet werden. Holz ist nicht zulässig. In der Abteilung II, IV, V, VI, VII, und X sind nur Natur- oder Kunststeine, in der Abteilung III und IX nur Schmiedeeisen zulässig.

- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a. Alle Steine müssen handwerklich allseitig bearbeitet sein.

- b. Die Grabsteine müssen aus einem Stück hergestellt sein, ausgenommen Metallkreuze
- c. Flächen dürfen keine Umrandung haben.
- d. Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal aufgesetzt werden oder sind aus dem Material des Grabmals herauszuarbeiten. Vertieft eingebaute Schriften und Ornamente können mit Blei ausgelegt oder steinähnlich getönt werden.
- e. Jede Bearbeitungsweise des Natursteins ist erlaubt, wobei alle Sichtflächen in der gleichen Art bearbeitet sein müssen.
- f. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff.

(3) Stehende Grabmäler, die in Form und Größe unterschiedlich sein sollen, sind ausschließlich in Hochformat zu entwickeln, wobei bei Grabmäler für einstellige Grabstätten ein Verhältnis von Breite zur Höhe von mindestens 1:2 anzustreben ist (Stelen). Es gelten folgende Höchstmaße:

- a) einstellige Grabstätten 0,8 m² Ansichtsfläche
- b) zweistellige Grabstätten
 - aa) allgemein 1,2 m² Ansichtsfläche
 - bb) werden die Grabmäler für mehrstellige Grabstätten als Mehrfachstelen, die auch zu einem Stück Stein verbunden sein können, aufgeführt, so darf die Ansichtsfläche bis zu dem entsprechend Vielfachen von a) betragen.
- c) Urnengrabstätten 0,4 m² Ansichtsfläche

(4) Für Grabmäler gelten folgende Höchstmaße (gemessen jeweils vom gewachsenen Erdreich):

- Erwachsenengrabstätten 1,60 m
- Urnengräber 1,00 m
- Schmiedeeisen 1,70 m

(5) Die stehenden Grabmäler müssen mindestens 15 cm stark sein (ausgenommen Grabmäler aus Schmiedeeisen).

(6) Liegende Grabmäler sind bis zur Größe der Grabbeete zugelassen und dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmälern zulässig.

(7) Für die Größe des Grabmals ist § 18 zu beachten.

(8) Soweit es das Bestattungsamt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann es Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 mit 8 und auch sonstigen baulichen Anlagen zulassen. Es kann für Grabmäler und sonstigen baulichen Anla-

gen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 8 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22

Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmäler unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung - unbeschadet des § 19 - keinen besonderen Anforderungen.

§ 23

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neusten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn er sich weigert die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb einer gesetzten Frist durchzuführen (Ersatzvornahme § 35).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmäler und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Hemaу entfernt werden. Das gleiche gilt für die Auflösung von Urnennischen und Baumgräber.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmäler nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Hemaу durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 14 Abs. 2 Pflichtigen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Hemaу. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Hemaу.

V. Bestattungsvorschriften

§ 24 Leichenhaus

(1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofpersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem geschlossenen Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 25 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

(3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

§ 26 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargung der Leiche hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 28 Kühlraum

- (1) Statt in den Leichenhäusern werden Leichen in einem Kühlraum aufbewahrt:
- a) wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat,
 - b) wenn dies notwendig erscheint, um eine den Erfordernissen der Hygiene und der Pietät entsprechende Bestattung zu ermöglichen oder
 - c) wenn eine Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage erfolgen soll.
- (2) Wenn Gründe der Hygiene und der Pietät nicht entgegenstehen, kann die Leiche am Tag der Beisetzung im Leichenhaus aufgebahrt werden.
- (3) Der Zutritt zum Kühlraum ist nur dem Friedhofpersonal gestattet.

§ 29 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof, sind von der Stadt Hemaü hoheitlich auszuführen, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - d) die Ausgrabungen und Umbettungen (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck),

Die Stadt Hemau kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Stadt Hemau von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 30 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 31 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt Hemau anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Hemau im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattung ist in der Regel frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig und hat spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.

§ 32 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Gräber beträgt
- a) im Friedhof St. Salvator
 - bei Kinder unter 12 Jahren 11 Jahre,
 - bei den übrigen Verstorbenen 18 Jahre.
 - b) im Waldfriedhof
 - bei Kinder unter 12 Jahren 7 Jahre,
 - bei den übrigen Verstorbenen 12 Jahre.
 - c) Für Aschenreste jeweils 7 Jahre.

(2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 33 Exhumierung und Umbettungen

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt Hemau

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeit erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages der Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörigen und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

VI. Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 34

Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Hemau die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Anordnung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Rechte an einer Grabstätte werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen, Grabrechte im Sinne dieser Satzung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind.

§ 36 Haftungsausschluss

Die Stadt Hemau übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 37 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt Hemau nicht einholt.
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Hemau vom 18.11.2008 außer Kraft.

Hemau, 25. November 2015



Stadt Hemau


Pollinger
Erster Bürgermeister

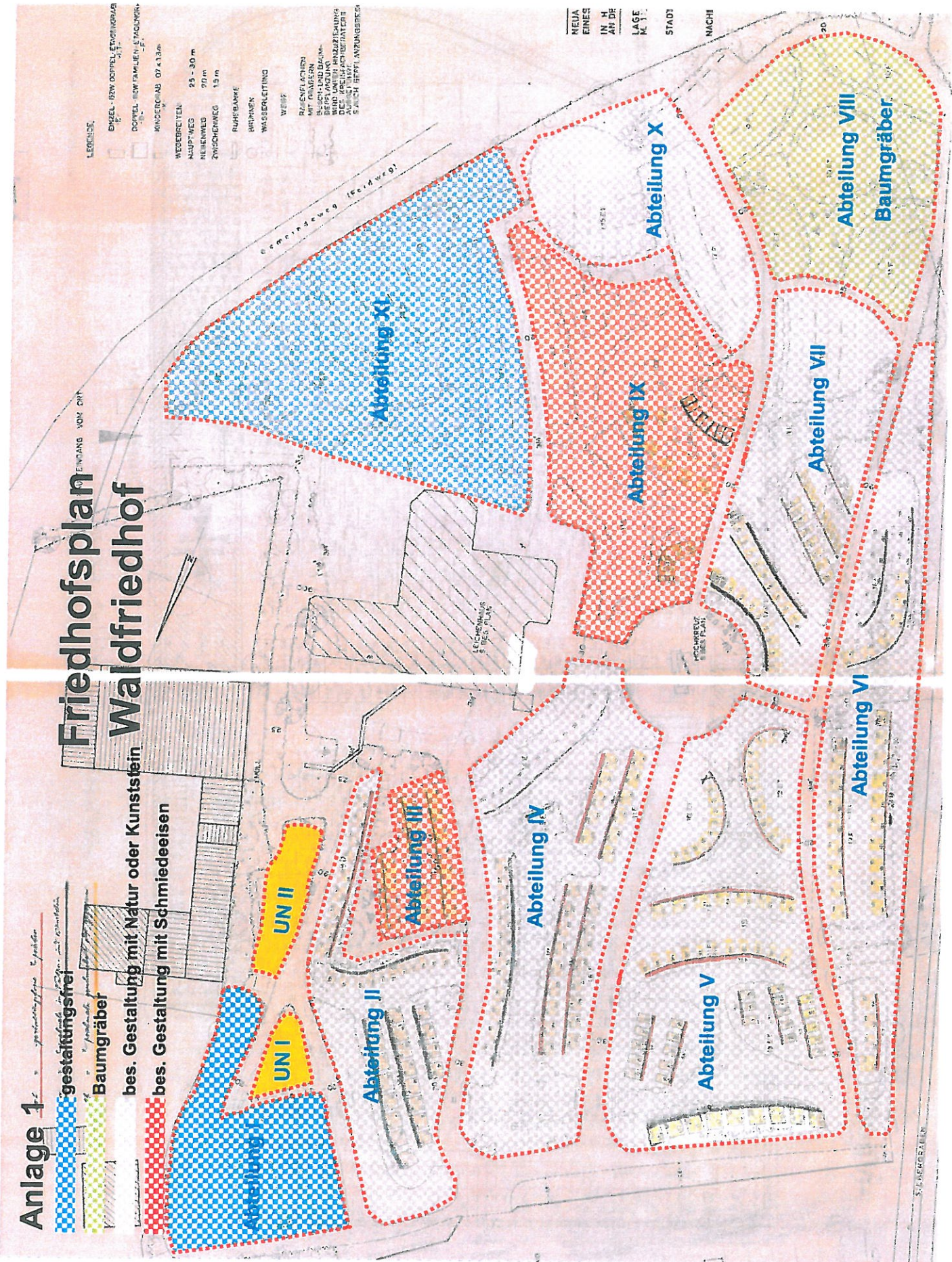
Anlage 1

- gestaltungsfrei
- Baumgräber
- bes. Gestaltung mit Natur oder Kunststein
- bes. Gestaltung mit Schmiedeeisen

Friedhofsplan Waldfriedhof

ENTWANG VON DHT

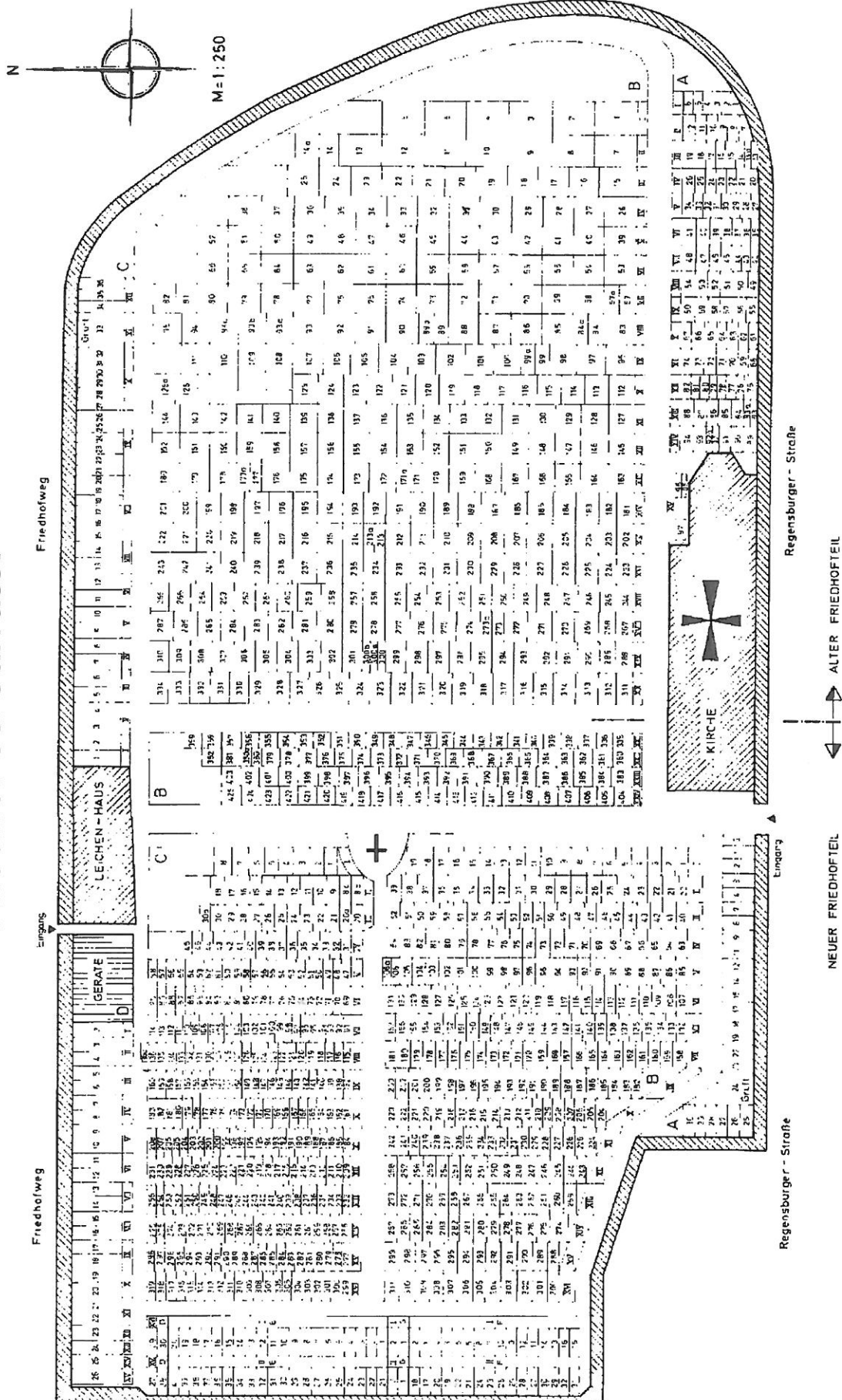
- LEGENDE:
- Einzel- bzw. Doppel-Einzelgrab
 - Doppel- bzw. Familien-Grabungen
 - Mindegrab 07 x 1,3 m
 - Wegbreite: 2,5 - 3,0 m
 - Hauptweg: 2,0 m
 - Zwischenweg: 1,5 m
 - Ruhebank
 - Brunnen
 - Wasserleitung
 - Weiß
 - Beschlägen mit Gittern
 - Bauch- und Baum-Beplantung
 - Die Höhe der Grabungen
 - Saughöpf- und Brunnen



0 10 20
METER

Anlage 2

Friedhofsplan Friedhof St. Salvator



April '88 EBB / Schm. / Pe